

-- Finaler Vorschlag zur Satzungsänderung --

Satzung des Turnvereins 1860 Aschaffenburg e. V

Präambel

Der Turnverein 1860 Aschaffenburg e. V. bekennt sich zu einem von Respekt, Fairness, Toleranz und Verantwortung geprägten Vereinsleben. Er steht für demokratische Mitwirkung, ehrenamtliches Engagement und eine diskriminierungsfreie Teilhabe am Sport.

Der Verein tritt jeder Form von Gewalt, Belästigung, Rassismus und sonstiger Benachteiligung entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Sport, Gemeinschaft und verantwortungsbewusstes Handeln.

Der Verein handelt nachhaltig und achtet bei seiner Tätigkeit auf einen angemessenen Ausgleich von sportlichen, sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Belangen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Turnverein 1860 Aschaffenburg e. V.** Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg unter VR 79 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Aschaffenburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßige Bekanntmachungen des Vereins erfolgen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, durch Veröffentlichung auf der Vereinswebseite. Ergänzend kann eine Einsicht im Geschäftszimmer am Hauptsitz des Vereins erfolgen. Für die Wahrung von Fristen ist der Tag nach der erstmaligen Veröffentlichung maßgeblich.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die **Förderung des Sports**.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Abhalten von regelmäßigen Übungs- und Trainingsstunden,
- die Durchführung eines breitensportlich und leistungssportlich orientierten Trainingsbetriebs,
- den Aufbau und die Durchführung eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms in allen vom Verein angebotenen Sportbereichen einschließlich des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports,

- die Teilnahme an sportfachlichen und fachübergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- die Durchführung von Jugendveranstaltungen und -maßnahmen, insbesondere freizeitpädagogischen Veranstaltungen,
- die Beteiligung und Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen der Sportfachverbände, denen der Verein angehört,
- weitere Maßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

Der Verein kann Mitglied der für seine Sportarten zuständigen Fachverbände und Anschlussorganisationen sein und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an, soweit sie zwingendem Recht und dieser Satzung nicht widersprechen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages als Gesamtschuldner dem Verein gegenüber haften und dies im Beitrittsformular zu versichern haben.

Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.

2. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.

3. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben mit Ausnahme der Regelung in § 3 Nr. 2 der Satzung kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigten Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu beachten, die Vereinsinteressen zu fördern und die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen fristgerecht zu entrichten.

4. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod,
- b) durch Austritt,

- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung ist in Textform gegenüber der Mitgliederverwaltung zu erklären und muss dort spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Austrittstermin zugehen. Maßgeblich ist der Zugang der Erklärung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweier Mahnungen in Textform und ausdrücklichen Hinweises auf die mögliche Streichung länger als sechs Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied:

1. Mitglieder des Vorstandes und/oder den Verein in schwerwiegender oder wiederholter Weise beleidigt oder verächtlich macht (§ 185 StGB),
2. gegen Satzung, Ordnungen oder berechnigte Anordnungen des Vereins gröblich verstößt,
3. das Ansehen oder erhebliche Vermögensinteressen des Vereins schuldhaft beeinträchtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Antragsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied.

Dem betroffenen Mitglied ist durch den Vorstand nach Eingang des Ausschließungsantrages rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des betroffenen Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Bei einem wirksamen Austritt zum 30.06. und zuvor entrichtetem Jahresbeitrag wird der auf das zweite Halbjahr entfallende Mitgliedsbeitrag erstattet, soweit er bereits im Voraus geleistet wurde. Im Übrigen werden bereits entrichtete Beiträge, Gebühren und Umlagen auch bei einem Ausscheiden vor Ablauf des jeweiligen Beitragszeitraums weder ganz noch anteilig erstattet. Offene Forderungen des Vereins gegen das ausgeschiedene Mitglied bleiben bestehen.

5. Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl und während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit ordentliche Vereinsmitglieder mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten sein. Endet oder ruht die Mitgliedschaft, endet das Amt oder die Funktion mit sofortiger Wirkung; der Vorstand ist unverzüglich zu informieren.

Von der Mitgliedschaftspflicht sind insbesondere die Trainer, Übungsleiter, Kassenprüfer sowie Beauftragte, Berater und sonstige Unterstützer gemäß § 6 Nr. 5 dieser Satzung ausgenommen, eine Mitgliedschaft ist jedoch erwünscht. Der Vorstand kann im Einzelfall für diese Funktionen oder für externe Leistungserbringer eine Mitgliedschaft als Voraussetzung bestimmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge, Kursgebühren und sonstige besondere Entgelte für Leistungen des Vereins erhoben werden, die über die allgemeine mitgliedschaftliche Teilhabe hinausgehen.

Umlagen sind Sonderbeiträge, die der Verein ausnahmsweise erheben kann, wenn sich ein außerordentlicher Finanzierungsbedarf für eine Maßnahme ergibt, deren Kosten nicht über allgemeine Haushaltsmittel gedeckt werden können.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen setzt der Vorstand mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr fest. Abteilungen sind berechtigt, eigene Abteilungsbeiträge in Abstimmung mit dem Vorstand zu erheben. Der Vorstand kann hierzu eine Beitragsordnung erlassen.

Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeitrag oder Halbjahresbeitrag im Voraus fällig und werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen und für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen abweichende Zahlungsweisen zulassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Entstehen dem Verein durch nicht eingelöste Lastschriften oder sonstige vom Mitglied veranlasste Zahlungsstörungen Kosten, hat das Mitglied diese zu erstatten. Zusätzlich kann der Vorstand eine angemessene Verwaltungskostenpauschale erheben.

Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss in begründeten Ausnahmefällen die Stundung sowie den teilweisen und/oder vollständigen Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen beschließen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 3. Vorsitzenden (Technischer Leiter),
- dem Schatzmeister,
- dem stellvertretenden Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem Jugendleiter.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der stellvertretende Schatzmeister, der Schriftführer und der Jugendleiter gehören dem Vorstand an, besitzen jedoch keine Vertretungsmacht nach außen.

Die Amtsinhaber müssen ordentliche Vereinsmitglieder des Vereins sein (§ 3 Nr. 5 dieser Satzung). Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Über eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des steuerlich zulässigen Rahmens, insbesondere nach § 3 Nr. 26a EStG kann, entscheidet der Vorstand. Unberührt bleibt der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen nach § 670 BGB im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins.

Entsteht zusätzlicher Bedarf an klar abgrenzbaren operativen, fachlichen, administrativen oder projektbezogenen Leistungen außerhalb der organschaftlichen Grundtätigkeit, kann der Vorstand hierfür Beauftragte oder Berater nach Maßgabe des § 6 Nr. 5 einsetzen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung für außergewöhnliche Sondermaßnahmen oder klar abgrenzbare Zusatzleistungen dem Grunde nach eine angemessene Vergütung beschließen, soweit dies rechtlich zulässig, mit der Gemeinnützigkeit vereinbar und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vereins vertretbar ist. Für Großprojekte kann die Mitgliederversammlung gesonderte Grundsätze und Budgets für projektbezogene Unterstützung beschließen.

Vergütungen außerhalb der pauschalen Aufwandsentschädigung und des Aufwendungsersatzes kommen nur auf gesonderter schriftlicher Grundlage in Betracht. Voraussetzung sind die klare Trennung vom Organamt, die Angemessenheit von Aufgabe und Vergütung, die Wahrung der Gemeinnützigkeit, eine wirksame Beschluss- oder Vertragsgrundlage, die Nichtmitwirkung des Betroffenen in eigener Sache sowie ein nachvollziehbarer Leistungsnachweis. Auszahlungen ohne wirksame Grundlage und Nachweis sind unzulässig.

Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich oder gegen eine Vergütung bis zur Höhe des § 3 Nr. 26a EStG tätige Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein und seinen Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die §§ 31a und 31b BGB bleiben unberührt.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 6 Nr. 1 dieser Satzung und den Leitern der einzelnen im Verein bestehenden Sportabteilungen. Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes lädt der Vorstand gemäß § 6 Nr. 1 dieser Satzung ein. In jedem Geschäftsjahr sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden, die erste grundsätzlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der erweiterte Vorstand erörtert Anliegen in den Abteilungen und diskutiert Vorschläge zu deren Lösung.

3. Der Vorstand gemäß § 6 Nr. 1 dieser Satzung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in einem Turnus, nach dem im Wahljahr A jeweils der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der stellvertretende Schatzmeister und im Wahljahr B der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Jugendleiter gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur wirksamen Wahl ihrer Nachfolger im Amt, längstens jedoch für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Ende der jeweiligen Wahlperiode.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, oder bleibt die Position vakant, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen neuen Amtsinhaber ggf. für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Wählbar sind die volljährigen Vereinsmitglieder.

Beauftragte gemäß § 6 Nr. 5 werden nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Zur Verdeutlichung des Wahl- und Besetzungsrhythmus gilt folgende Übersicht:

Bereich	Wahljahr A	Wahljahr B
Vorstand	1. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, stellvertretender Schatzmeister	2. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, Jugendleiter
Erweiterter Vorstand	Abteilungsleitungen kraft jeweiliger Funktion	Abteilungsleitungen kraft jeweiliger Funktion

Die Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes beeinflusst die laufende Wahlperiode des Vorstandes nicht. Die Amtsdauer des nachgewählten Vorstandsmitgliedes läuft mit Ablauf der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ab.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von in der Regel einer Woche einberufen; in eilbedürftigen Fällen ist eine kürzere Frist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner besetzten Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Teilnahme an Vorstandssitzungen kann in Präsenz, im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer Kombination beider Formen erfolgen. Beschlüsse können außerhalb von Sitzungen in Textform gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter,
- c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
- d) die Einrichtung, Aufsicht und Auflösung von Abteilungen,
- e) die Bestellung eines Geschäftsführers und weiterer Personen zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Vereins,
- f) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufstellung des Haushaltsplans,
- g) die Pflege der Außenbeziehungen des Vereins, insbesondere zu Sportverbänden, Behörden und anderen Organisationen,
- h) die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber etwaigen Angestellten des Vereins,

- i) der Erlass von Ordnungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt,
- j) die Beauftragung von Handwerkern und sonstigen Dienstleistern zur Instandhaltung und Unterhaltung der Sportstätten, Geschäftsstellen und sonstigen Vereinsobjekte.

5. Der Vorstand gemäß § 6 Nr. 1 kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche ernennen und abberufen sowie für klar abgegrenzte operative, fachliche, administrative oder projektbezogene Aufgaben Berater oder sonstige geeignete Unterstützung hinzuziehen. Die Ernennung oder Beauftragung erfolgt durch Vorstandsbeschluss; Aufgabenbereich, Zuständigkeit, Dauer, Berichtspflichten und etwaige Budgetzuordnungen sind schriftlich festzuhalten.

Beauftragte, Berater und sonstige Unterstützer erwerben durch ihre Ernennung oder Beauftragung allein keine Organstellung im Verein. Sie sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB und nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt.

Beauftragte können zu Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes hinzugezogen werden und dort beratend teilnehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Der Vorstand kann Beauftragten im steuerlich zulässigen Rahmen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewähren. Für klar abgegrenzte operative oder projektbezogene Leistungen kann auf gesonderter schriftlicher Grundlage auch eine angemessene Vergütung vereinbart werden, sofern die Tätigkeit vom Organamt getrennt ist, eine wirksame Beschluss- oder Vertragsgrundlage sowie Budgetdeckung vorliegen, die Angemessenheit gewahrt bleibt, der Betroffene an Entscheidungen in eigener Sache nicht mitwirkt und die Anforderungen der Gemeinnützigkeit eingehalten werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
- c) Änderung der Satzung,
- d) Auflösung des Vereins,
- e) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes im Berufungsfall,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- h) Veräußerung des unbeweglichen Vereinsvermögens,
- i) Beschlussfassung über gesonderte Regelungen für projektbezogene Sonderbudgets wie z.B. das Projekt Standortentwicklung.

2. Die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung richten sich nach den folgenden Bestimmungen:

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben:
- auf der Vereinswebseite und
 - durch Aushang an den Eingangstüren am Hauptsitz des Vereins.

Der Fristlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Vereinswebseite. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der entsprechende Antrag ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen und muss nicht zuvor den Mitgliedern gesondert zugestellt werden. Danach eingehende Anträge sowie Anträge in der Mitgliederversammlung selbst können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderungen, die Auflösung des Vereins, die Veräußerung unbeweglichen Vereinsvermögens sowie Beschlüsse nach § 7 Nr. 1 Buchst. i sind nur zulässig, wenn der Gegenstand bereits in der Einladung ausdrücklich angekündigt wurde.

Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Er kann ferner beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als Online-Versammlung durchgeführt wird, wenn dies im Vereinsinteresse sachlich geboten ist. Die Einzelheiten der Teilnahme, Identifikation und Stimmrechtsausübung sind mit der Einladung bekannt zu geben.

c) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine **3/4-Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von **4/5** der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort, Datum und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge,
- das jeweilige Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültiger Stimmen) sowie die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge im Wortlaut,
- alle weiteren Beschlüsse, deren Wortlaut wegen ihres Inhalts oder gesetzlicher Vorgaben festzuhalten ist.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei und höchstens vier Kassenprüfer. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Diese können insgesamt bis zu dreimal in Folge gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und seiner Untergliederungen. Die Prüfung umfasst auch pauschale Aufwandsentschädigungen, Aufwendungsersatz, Vergütungen für Beauftragte oder Berater sowie die Einhaltung beschlossener Budgets und Projektbudgets. Es hat mindestens eine Prüfung pro Geschäftsjahr zu erfolgen. Weitere Prüfungen können nach pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer durchgeführt werden. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein.

3. Den Kassenprüfern ist umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

4. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfhandlungen und empfehlen dieser gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes. Der schriftliche Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Sonderrechte

1. Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB können nur durch ausdrückliche Regelung in dieser Satzung begründet, geändert oder aufgehoben werden.
2. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Der Vorstand kann sie durch Beschluss ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, begründet eine Ehrenstellung keine Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB.

§ 10 Abteilungen

1. Die Vereinsmitglieder werden in Abteilungen geführt und diesen nach eigenem Wunsch zugeordnet. Neumitglieder haben sich bei einem Aufnahmeantrag für mindestens eine Abteilung zu entscheiden.
2. Die innere Ordnung der Abteilungen bestimmt sich nach dieser Satzung, deren Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind. Ergänzende Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
3. Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Gesamtvereins und haben im Rechtsverkehr mit Dritten keine besonderen eigenen Rechte, insbesondere keinerlei Klagerechte, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

Mitglieder eines Abteilungsvorstandes sind besondere Vertreter des Gesamtvereins gemäß § 30 BGB nur, soweit ihnen der Vorstand hierfür Vertretungsmacht schriftlich erteilt hat. Der Vorstand kann eine erteilte Vertretungsmacht bei nachgewiesenen Pflichtverletzungen entziehen.

Abteilungsleiter müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein (§ 3 Nr. 5 dieser Satzung). Für Trainer und Übungsleiter gelten im Übrigen die Mitgliedschaftsregelungen des § 3 Nr. 5 dieser Satzung.

4. Für ein vom Vorstand nicht genehmigtes oder von einer erteilten Vollmacht nicht gedecktes Rechtsgeschäft haften die handelnden Mitglieder des Abteilungsvorstandes dem Verein im Innenverhältnis persönlich und haben den Verein von Ansprüchen Dritter freizustellen.
5. Der Abteilungsvorstand kann Rechtsgeschäfte eingehen im finanziellen Rahmen der von der Abteilung selbst erwirtschafteten oder ihr zugewiesenen Mittel und im Rahmen erteilter Vollmachten. Alle weiteren darüber hinausgehenden Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes gemäß § 6 Nr. 1 dieser Satzung.
6. Der Abteilungsvorstand hat am Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand gemäß § 6 Nr. 1 dieser Satzung schriftlich Rechnung zu legen über die Verwaltung der der Abteilung zugewiesenen und von ihr selbst erwirtschafteten Mittel. Ordnungsgemäße Belege sind vorzulegen. Ferner ist eine Vollständigkeitserklärung auf einem verbindlichen Vordruck des Vereins abzugeben.

Kommt eine Abteilung diesen Pflichten nicht nach, kann der Vorstand ihre Befugnis zum Abschluss weiterer Rechtsgeschäfte bis zur vollständigen Vorlage der Unterlagen aussetzen.

7. Soweit Mitglieder am Wettkampf- oder Spielbetrieb von Fachverbänden teilnehmen, erkennen sie die für diesen Bereich geltenden Satzungen und Ordnungen der Verbände als verbindlich an. Erforderliche personenbezogene Daten dürfen insoweit im Rahmen des § 11 dieser Satzung an die zuständigen Verbände übermittelt werden.

§ 11 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Funktionsträger, Beschäftigten und Teilnehmer ausschließlich, soweit dies zur Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft, zur Erfüllung des Satzungszwecks, zur Organisation des Sportbetriebs, zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

Soweit dies für den Sport- und Wettkampfbetrieb, den Versicherungsschutz, die Förderung, die Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten oder die Zusammenarbeit mit Fachverbänden und Dachorganisationen erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten an diese Stellen übermittelt werden.

Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften. Einzelheiten kann der Vorstand in einer Datenschutzordnung oder in Datenschutzhinweisen regeln. Die Rechte der betroffenen Personen nach der DSGVO bleiben in jedem Fall unberührt.

§ 12 Ergänzende Verfahrens-, Ordnungs- und Haftungsregelungen

1. Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, können Einladungen, Beschlussvorlagen, Niederschriften und sonstige vereinsinterne Mitteilungen an Mitglieder, Abteilungen, Beauftragte und sonstige Funktionsträger in Textform oder auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Sitzungen des erweiterten Vorstandes und sonstiger vom Verein gebildeter Arbeits- oder Beratungsgremien können in Präsenz, als virtuelle Sitzung oder in hybrider Form durchgeführt werden, sofern die ordnungsgemäße Teilnahme und Willensbildung sichergestellt ist. Beschlüsse dieser Gremien können außerhalb von Sitzungen in Textform gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen Gremiums diesem Verfahren widerspricht.

2. Zur Regelung der internen Abläufe und Einzelheiten des Vereinslebens kann der Vorstand, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, insbesondere eine Beitragsordnung, eine Geschäftsordnung für den Vorstand, eine Datenschutzordnung, eine Kassenprüfungsordnung, eine Ehrenordnung sowie Abteilungsordnungen erlassen, ändern oder aufheben. Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und dürfen ihr nicht widersprechen.

3. Die Haftung aller Organmitglieder, besonderen Vertreter, Beauftragten und sonstigen ehrenamtlich für den Verein tätigen Personen wird, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten wegen einer in Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erfolgten Handlung in Anspruch genommen, hat der Verein sie im gesetzlich zulässigen Umfang von den daraus entstehenden Aufwendungen freizustellen, soweit weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

4. Der Vorstand darf redaktionelle Änderungen oder solche Änderungen dieser Satzung beschließen, die zur Behebung von Beanstandungen des Registergerichts oder einer Behörde, zur Sicherung der Gemeinnützigkeit oder zur Klarstellung des Satzungsinhalts erforderlich sind, sofern hierdurch der materielle Regelungsgehalt nicht verändert wird. Solche Änderungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form unverzüglich über die Vereinswebseite bekannt zu machen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 Nr. 1 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Stadt Aschaffenburg**, die es unmittelbar und ausschließlich für die **Förderung des Sports und der Jugendhilfe** zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 25.06.2024 in der durch die Mitgliederversammlung vom **10.06.2026** beschlossenen Fassung.

Eintragung ins Vereinsregister am **xx.xx.2026**

Aschaffenburg, den _____

Funktion	Name
1. Vorsitzender	Günther Christl
2. Vorsitzender	Viktor Friedrich
3. Vorsitzender	- nicht besetzt -
Schatzmeister	Theobald Ostheimer
stellvertretender Schatzmeister	- nicht besetzt -
Schriftführer	Carolin Klötting
Jugendleiter	- nicht besetzt -